

Die eigene Stiftung – ein Werk, das Früchte trägt

Grundlegende Informationen

- Rechtliche Grundsätze
- Gründe, Vorteile, Chancen
- Steuerliche Aspekte, Steuerrecht
- Stiftungsaufsicht
- Beratung und Begleitung der kirchlichen
Stiftung durch die Landeskirche



Stiften tut
gut

DIE STIFTUNGSINITIATIVE



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Diakonie 
in Hessen
und Nassau

»Man kann in dieser Welt,
wie sie ist,
nur dann weiterleben,
wenn man zutiefst glaubt,
dass sie nicht so bleibt,
sondern werden wird,
wie sie sein soll.«

Carl Friedrich von Weizsäcker

Stiften tut
gut



DIE STIFTUNGSINITIATIVE



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Diakonie 
in Hessen
und Nassau

Die eigene Stiftung – ein Werk, das Früchte trägt!

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie interessieren sich für das Thema Stiftung im Raum der Kirche und der Diakonie. Darüber freue ich mich sehr.

Stiftungen sind einerseits etwas Altes. So fördert heute noch die „Von Schrautenbach' und Aktuar Nau'sche Stiftung“ in Friedberg Bedürftige und gibt Zuschüsse für die Konfirmandenarbeit. Gegründet wurde sie bereits am 18.10.1732 durch Wilhelmine von Schrautenbach in Lindheim. Seit rund 280 Jahren erinnert diese Stiftung auf diese Weise an die Stifterin und ihr Motiv, in ihrem unmittelbaren Lebensumkreis Gutes zu tun und Veränderungen anzustoßen. „Global denken und lokal handeln“ – andererseits auch heute noch ein ganz zeitgemäßer Gedanke.

Ich bewundere die Weitsicht der alten und neuen Stifterpersönlichkeiten. Sie lebten und leben ganz bewusst in ihrer Zeit, erkannten scharfsichtig drängende Probleme und trugen mit der Gründung einer Stiftung dazu bei, dass Zukunft gestaltet werden kann.

Da soll ein Kirchengebäude auch in 100 Jahren noch durch seinen Glockenklang die Menschen zum Gottesdienst rufen können. Kinder und Jugendliche sollen auch in der Zukunft durch motivierte Menschen vom Glauben erfahren oder Schritte ins Leben



gehen. Menschen in sozialen Notlagen brauchen nicht nur heute Unterstützung. „Arme habt ihr allezeit bei euch“ (Joh. 12,8), hat Jesus Christus einmal gesagt. Seitdem gibt es im Leben von Christen zwei Schwerpunkte wie die beiden Brennpunkte einer Ellipse: Die Verkündigung des Evangeliums und das diakonische Handeln. Deshalb sind für mich Stiftungen auch gelebte Diakonie.

Hier wollen wir als Kirche für Sie verlässliche Begleiter sein: Wenn Sie auf der Suche nach „Ihrem“ Ziel für eine Stiftung sind, sei es für Kirchenkunst, Gemeinde, Jugend oder Soziales. Wir wollen Sie informieren und beraten, wie Sie „Ihre“ Stiftung gründen. Wenn Sie es wünschen, können wir Ihnen bei der Gründung

einer nichtrechtsfähigen Stiftung in der Verwaltung einer Kirchengemeinde die nötigen administrativen Tätigkeiten abnehmen.

Mit einer Stiftung können Sie nachhaltig Impulse setzen. Sie können die Gesellschaft jetzt und in Zukunft dadurch im Geist der christlichen Nächstenliebe mitgestalten.

Ich freue mich, wenn dieser Ratgeber dazu beiträgt, Ihnen wichtige Informationen über das Thema Stiftung liefert und Sie bei der Entscheidungsfindung begleitet.

Gerne steht Ihnen die Kompetenz unserer Stiftungsjuristin, das Büro für Fundraising, Sponsoring und Stiftung der EKHN oder die

Stiftungsberatung der Diakonie in Hessen und Nassau zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse, wünsche Ihnen gute Gedanken, Weisheit bei Ihrer Entscheidung und grüße Sie freundlich

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Jung', written in a cursive style.

Dr. Volker Jung

Kirchenpräsident der EKHN

Inhalt

Inhalt	Seite
1. Warum stiften?	5
2. Stiften bietet Vorteile und Chancen	5
2.1 Attraktivität und Modernität des Stiftens	5
2.2 Historische Entwicklung	5
3. Stiften bietet steuerliche Vorteile	6
4. Was ist die Besonderheit einer kirchlichen Stiftung?	7
5. Rechtliche Grundsätze der Stiftung	8
5.1 Was ist eine Stiftung?	8
5.2 Wann ist »Stiften« die richtige Entscheidung?	8
6. Errichtung einer Stiftung	10
6.1 Stifter werden	10
6.2 Der Stiftungszweck	10
6.3 Die Stiftungsgründung	10
6.3.1 Das Stiftungsgeschäft	11
6.3.2 Das Stiftungsvermögen	11
6.3.3 Die Satzung	11
6.4 Gemeindestiftung	12
6.5 Merkmale: kirchlich und steuerbegünstigt	13
6.5.1 Die kirchliche Stiftung	13
6.5.2 Steuerbegünstigung	13
6.6 Anerkennung	13
7. Die Stiftungsaufsicht	14
8. Die kirchliche Stiftung und das Steuerrecht	14
9. So erfahren Sie noch mehr!	15

Anhang

I.	Muster für Stiftungsgeschäfte und Stiftungssatzungen	17
	1. Muster für eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung	18
	2. Muster für eine rechtsfähige kirchliche Stiftung	23
II.	Gesetzliche Regelungen	29
	1. Bürgerliches Gesetzbuch	29
	2. Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)	31
	3. Steuergesetze	36
	a) Abgabenordnung	36
	b) Einkommensteuergesetz	38
III.	Ihr Ansprechpartner in allen Stiftungsfragen	39

1.

Warum stiften?

Die Errichtung einer Stiftung gibt der Stifterin oder dem Stifter die Möglichkeit, Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Sie eröffnet einzigartige Möglichkeiten, langfristige Ziele und Projekte persönlichen Wünschen entsprechend zu verwirklichen und diese auf Dauer zu sichern.

Mit Geld und Vermögen

- Gutes tun,
- Anderen helfen,
- dem Gemeinwohl nützen,
- Zukunft gestalten.

2.

Stiften bietet Vorteile und Chancen

2.1 Attraktivität und Modernität des Stiftens

In einer zunehmend komplizierter werdenden Welt ist das Engagement des Einzelnen von großer Bedeutung. Stifterinnen und Stifter machen es möglich, dass gerade heute soziale, kirchliche und diakonische Zwecke weiter verfolgt und z. B. Einrichtungen geschaffen oder ausgebaut werden können, um Kindern, Jugendlichen oder behinderten Menschen zu helfen. Aber auch Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie die Umwelt sind auf das Engagement von Stiftungen angewiesen. Die Gründung einer Stiftung bietet Stifterinnen und Stiftern die Möglichkeit für ein aktives soziales Engagement.

2.2 Historische Entwicklung

Stiftungen haben eine lange Tradition. So gab es bereits im alten Rom eine frühe, stiftungsähnliche Form der Linderung sozialer Not und der Förderung künstlerischer Talente.

In Deutschland gab es im Mittelalter die ersten Stiftungsgründungen.

Es waren kirchliche Stiftungen, die sozialen (milden) und kirchlichen (frommen) Zwecken dienten. Stiftungen waren Trägerinnen von Spitälern, Waisenhäusern und anderen kirchlichen Einrichtungen.

Die ältesten noch bestehenden kirchlichen Stiftungen in Deutschland sind über 1.000 Jahre alt. Auch Einzelpersonen traten mit der Errichtung von Stiftungen in Erscheinung. Eine der bekanntesten und bedeutendsten Stiftungen des Mittelalters ist die Fugger-



Stiftung in Augsburg, die bis heute ihren Stiftungszweck erfüllt.

Eine weitere Blütezeit der Stiftungen entwickelte sich in Deutschland im 19. Jahrhundert. Zu Beginn des Jahrhunderts war ein staatliches Sozialsystem kaum vorhanden, aber durch den wirtschaftlichen Aufstieg einzelner Personen im beginnenden Industriezeitalter stand erhebliches Kapital zur Verfügung. Das Bürgertum begann soziale Verantwortung zu übernehmen. Ein Beispiel für eine Stiftungs-

gründung aus diesem Geist und zu dieser Zeit ist das Elisabethenstift in Darmstadt, das als Gründung Darmstädter Bürgerinnen und Bürger in Hessen einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat.

Obwohl im 20. Jahrhundert zwei autoritäre politische Systeme dem Stiftungswesen in Deutschland stark zusetzten, kam der Stiftergeist nicht zum Erliegen. Viele der Stiftungen aus den vergangenen Jahrhunderten bestehen noch und verwirklichen nach wie vor den ihnen von den Stifterinnen und Stiftern vorgegebenen Zweck. Gerade heute gibt es wieder verstärkt private Stiftungsinitiativen aus dem Bewusstsein heraus, dass Wohlstand nur im verantwortungsvollen Miteinander der Gemeinschaft gedeihen kann. Derzeit bestehen in Deutschland mehr als 16.000 Stiftungen, von denen fast 8.000 seit dem Jahr 2000 gegründet wurden. Im Jahr 2008 wurden allein 1.020 rechtsfähige Stiftungen neu anerkannt.

3.

Stiften bietet steuerliche Vorteile

Dieses Engagement fördert der Staat gezielt durch steuerliche Anreize. Kirchliche Stiftungen sind in aller Regel gemeinnützig und genießen bestimmte Steuererleichterungen und -befreiungen. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zustiftungen, Spenden und Schenkungen entgegenzunehmen und

darüber Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen. Seit dem 1. Januar 2007 wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen erheblich verbessert. Vergünstigungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Spendenabzugsfähigkeit und Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) wurden erweitert (näheres siehe Seite 14 f.).

4.

Was ist die Besonderheit einer kirchlichen Stiftung?

Das Christentum prägt seit Jahrhunderten das Welt- und Menschenbild unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger. Viele Menschen, die etwas verändern und langfristige Wirkungen herbeiführen möchten, fühlen sich für die christlichen Grundwerte verantwortlich, die in unserer Kultur nach wie vor bedeutsam sind.

In der heutigen Gesellschaft, in der Staat und Kirche durch die Verfassung organisatorisch getrennt sind, werden diese Grundwerte in besonderem Maße durch die Kirchen geltend gemacht.

Die Stifterin oder der Stifter können bestimmen, dass

- die Arbeit in Kirchengemeinden unterstützt wird,
- Anliegen und Projekte gefördert werden, die der Bewahrung und Weiterentwicklung einer christlich geprägten Gesellschaft dienen,
- Hilfestellung aus christlicher Nächstenliebe heraus geleistet wird,
- Begleitung stattfindet in Krisensituationen des Lebens,
- kulturelle Anliegen im kirchlichen Bereich gefördert werden.



Für diese und viele andere Bereiche bietet sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Gesprächspartnerin, Beraterin und Begleiterin den Menschen an, die sich ihrer örtlichen Kirchengemeinde, einer diakonischen Arbeit oder der evangelischen Kirche insgesamt verbunden fühlen.

Wer den Zweck seiner Stiftung kirchennah ausrichten will, kann sich an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wenden. Sie steht mit kompetenter Beratung bei der Errichtung, Begleitung und Beaufsichtigung der Stiftung zur Verfügung. Die evangelische Kirche ist eine Organisation, die unabhängig vom politischen Zeitgeist ihren Auftrag wahrnimmt. Ihre Unabhängigkeit bürgt für Seriosität und garantiert die dauernde Beachtung des aus christlicher Überzeugung erwachsenen Stifterwillens und die Langlebigkeit der Stiftungen.

5.

Rechtliche Grundsätze der Stiftung

5.1 Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung lässt sich als Person, als Individuum darstellen. Der Charakter dieser Person ist mit dem Zweck einer Stiftung vergleichbar. In ihrer Individualität ist die Stiftung ein vom Stifterwillen geschaffenes »Geschöpf«.

Vergleicht man die Stiftung weiter mit einer Person, so ist die Ausstrahlungskraft der Stiftung wichtig. Damit ist gemeint, welche Kraft die Stiftung hat, auf ihrem bestimmten Gebiet etwas zu bewirken.

Dies ist im Wesentlichen von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig, mit denen die Stiftung arbeitet. Substanz der Stiftung ist das so genannte Grundvermögen (Stiftungskapital), das unangetastet bleiben soll. Nur die Erträge aus diesem Grundvermögen dienen neben anderen Einnahmen zur Finanzierung der Arbeit der Stiftung. Nach diesem Prinzip geht der Stiftung, wenn die Vermögensmassen vernünftig und sorgfältig angelegt sind, die Kraft nicht aus und sie kann damit über viele Jahre ihren Zweck und ihre Aufgabe verfolgen.

5.2 Wann ist »Stiften« die richtige Entscheidung?

Stiftungen werden von Visionären, Pragmatikern, Wohltätern und vielen anderen unterschiedlichen Stifterpersönlichkeiten errichtet. Den nach unserer Rechtsordnung zulässigen

Motiven sind keinerlei Grenzen gesetzt. Um etwas zu bewegen oder zu helfen, kann Geld aber nicht nur gestiftet, sondern auch gespendet werden.

Spendende Menschen sind schenkende Menschen. Sie sind damit einverstanden, dass das Geld für einen bestimmten Zweck verbraucht wird. Wer spendet, dem gebührt großer Dank; mit dem gespendeten Geld kann sowohl im Großen als auch im Kleinen oftmals Hervorragendes geleistet werden. Wer aber durch die Geldmittel, die zur Verfügung gestellt werden, eine bestimmte Arbeit langfristig sichern möchte, für den ist die Spende nicht der richtige Weg. Für diese Menschen eignet sich das Instrument der Stiftung hervorragend, weil das Stiftungsvermögen erhalten bleibt.

Wer weiß, was er will und welchen Zweck er mit dem Einsatz seiner Finanzmittel verfolgt, muss keine eigene Stiftung gründen.

Man hat auch die Möglichkeit, sein Geld für einen Zweck zur Verfügung zu stellen, den eine bereits bestehende Stiftung verfolgt. Die vorhandenen Mittel können dann dem Stiftungsvermögen dieser Stiftung zukommen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Spende im herkömmlichen Sinne, sondern um eine so genannte Zustiftung. Geht es dabei um einen nennenswerten Geldbetrag, so kann sich die gebende Person bestimmte Mitspracherechte an der bereits existierenden Stiftung sichern.

Es gibt auch die Konstellation, dass jemand sein Vermögen für etwas einsetzen möchte, der Aufwand einer Stiftungsverwaltung aber dafür zu groß ist. Dann kann diese Verwaltung einer bereits vorhandenen Institution, die im Sinne des Stiftungszweckes kompetent und verantwortlich arbeitet, übertragen werden.

So ist denkbar, dass jemand dafür sorgen möchte, dass die denkmalgeschützte Kirche der eigenen Gemeinde gepflegt, bewahrt und verschönert wird. Die Verwaltungsaufgaben, die sich mit der Beauftragung von Architekten, Handwerkern usw. verbinden, sollen aber in der Hand der Kirchengemeinde bleiben, die dafür verantwortlich ist. Dann besteht die Möglichkeit, bei der Kirchengemeinde eine rechtlich nichtrechtsfähige Stiftung einzurichten, die von der Kirchengemeinde für den bestimmten Zweck treuhänderisch verwaltet wird. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftung bleibt getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde. Es unterliegt im Großen und Ganzen den Regelungen, denen auch das Vermögen rechtsfähiger Stiftungen unterliegt.

Bei der Entscheidung, ob das vorhandene Geld in Form einer rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Stiftung eingesetzt wird, spielt natürlich auch eine Rolle, wie viel Geld vorhanden ist.

Zu berücksichtigen ist dabei weiter, welcher Stiftungszweck verfolgt wird. Handelt es sich um Aufgaben, die jährlich mit einem geringen

Betrag bestritten werden können, so ist ein kleineres Grundvermögen ausreichend, aus dem sich die erforderlichen Erträge erwirtschaften lassen. Sollen hingegen Maßnahmen von der Stiftung finanziert werden, die teuer sind und für die viel Geld benötigt wird, so muss das Grundvermögen groß genug sein, um die erforderlichen Mittel als Stiftungsmittel bereitstellen zu können.



Die Frage, ob ein Stiftungsvermögen zur Erreichung eines bestimmten Stiftungszweckes ausreichend ist, wird nicht immer einfach zu beantworten sein. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig die Stiftungs-idee mit der für die Stiftungsarbeit zuständigen Stelle der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu beraten. Das Ziel ist, den Stifterwillen bestmöglich umzusetzen. Deshalb müssen Stiftungszweck, Vermögen und Rechtsform sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

6.

Errichtung einer Stiftung

6.1 Stifter werden

Grundsätzlich kann jede Person Stifterin oder Stifter werden. Jede natürliche Person, die voll geschäftsfähig ist, und auch jede juristische Person, wie z. B. ein eingetragener Verein oder eine GmbH, können stiften. Es muss jemanden geben, der sagt: Ich will, dass ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten, von mir festgelegten Zweck eingesetzt wird.

6.2 Der Stiftungszweck

Die kirchliche Stiftung hat zum Ziel, sich der Lösung solcher Probleme anzunehmen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und der Förderung des Gemeinwohls dienen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer kirchlichen Stiftung sind sehr offen: Stiftungszweck kann alles sein, was dem umfassenden kirchlichen Auftrag, also dem christlich verstandenen Gemeinwohl dient.

Hier einige Beispiele kirchlicher Stiftungsziele:

- Diakonie: Altengerechtes betreutes Wohnen, Krankenhäuser, Kindergärten, Hilfe für Drogenabhängige, Maßnahmen gegen Gewalt, Ausländerfeindlichkeit etc.,
- Kultur: Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Kunstförderung, Chor- oder Instrumentenarbeit, Kulturaustauschprogramme, Erarbeitung von Dorf- oder Gemeindechroniken, Bibliotheken etc. im Zusammenhang

mit dem Wirken der Kirche in der Gesellschaft,

- Sport: Behindertensport, Sportförderung, sportliche Wettbewerbe, soweit diese in die kirchliche Jugendarbeit fallen,
- Wissenschaft und Bildungswesen (z. B. Schulen in kirchlicher Trägerschaft),
- Gemeindefeste etc.,
- Kirchengebäude: Erhaltung, Sanierung, Innengestaltung, Gemälde etc.,
- Rüstzeiten, Gemeindeveranstaltungen,
- Kirchliches Kunst- und Kulturgut: Restaurierungen, Ausstellungen etc.,
- Förderung von Veröffentlichungen.

Der Stiftungszweck sollte möglichst klar festgelegt sein. Dabei sollte trotz der erforderlichen Klarheit genügend Spielraum bleiben, dass die Stiftung sich veränderten Herausforderungen stellen kann, ohne den Stiftungszweck neu definieren zu müssen. Der Stiftungszweck sollte also nicht allzu eng formuliert werden, damit die Stiftungsarbeit, falls erforderlich, angepasst an veränderte Aufgabenstellungen fortgeführt werden kann. Denn es gilt der Grundsatz: Der Stifterwille ist in seinem Wesensgehalt nicht anzutasten.

6.3 Die Stiftungsgründung

Die Errichtung einer Stiftung ist nicht schwierig. Sie erfordert das Stiftungsgeschäft, d. h. die Willenserklärung, eine Stiftung gründen

zu wollen, die Kapitalzuwendung und die Anerkennung der Stiftung. Im Einzelnen dazu Folgendes:

6.3.1 Das Stiftungsgeschäft

Man unterscheidet zwischen der

- Stiftung unter Lebenden und der
- Stiftung durch Testament.

In beiden Fällen gehört zum Stiftungsgeschäft die Willenserklärung der Person der Stifterin oder des Stifters, in der sie sich in schriftlicher Form verpflichtet, ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten Zweck dauerhaft einzusetzen. Soll diese Willenserklärung nach dem Ableben der stiftenden Person wirksam werden, so erfolgt sie in Form eines Testaments oder eines Erbvertrages.

Wer die Stiftung – noch – selbst in das Leben ruft, hat den Vorteil, dass er sie selbst begleiten und gestalten kann. Ist er von einer erfolgreichen Arbeit der Stiftung überzeugt, kann er sie durch seine letztwillige Verfügung mit einem weiteren Stiftungskapital ausstatten. Mit dieser Willenserklärung verpflichtet sich die Stifterin oder der Stifter, nach Anerkennung der Stiftung das zugesagte Kapital der Stiftung zu übereignen.

Darüber hinaus legt die Stifterin oder der Stifter in einer Satzung fest, wie die Stiftung organisiert sein soll.

6.3.2 Das Stiftungsvermögen

Für die Mittel, die einer Stiftung zur Verfügung stehen, gibt es folgende Bezeichnungen: Es ist grundsätzlich zwischen dem *Stiftungskapital* (Grundvermögen) und den *Stiftungsmitteln* zu unterscheiden.

Das *Stiftungskapital* sind zunächst die Mittel, die der Stiftung bei der Gründung zur Ver-

fügung gestellt werden. Diese können Geld, Immobilien, Wertpapiere, Rechte, Gegenstände etc. sein. Die Höhe des zur Stiftungsgründung erforderlichen Kapitals ist nicht festgelegt, steht jedoch in einer Abhängigkeit zum Stiftungszweck. So wird eine Stiftung in der Regel nur dann anerkannt werden können, wenn die Erträge aus dem eingesetzten Kapital eine nachhaltige Förderung oder Erfüllung des vorgeschriebenen Stiftungszweckes erwarten lassen.

Nach Gründung der Stiftung gibt es auch die Möglichkeit, das Stiftungskapital zu erhöhen und dadurch die Stiftungsarbeit zu fördern. Bei der Erhöhung des Stiftungskapitals durch Zustiftung handelt es sich um die Übereignung von Vermögenswerten an eine Stiftung mit der Bestimmung durch die Zustiftende oder den Zustiftenden, dass diese Werte dem Stiftungskapital zugeordnet werden sollen. Die Möglichkeit der Annahme einer Zustiftung sollte in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein.

Für das Stiftungskapital gilt, dass es ungeschmälert und in seinem Bestand zu erhalten ist. Dieses ist in der Satzung festzuschreiben. Dadurch wird die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet.

Stiftungsmittel sind die Erträge aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen, wie Spenden, Schenkungen und Einkünfte aus der Stiftungsarbeit.

6.3.3 Die Satzung

Die Satzung einer Stiftung ist ihr Aufgaben- und Organisationsplan. In ihr wird festgelegt, wie und durch welche Organe die Stiftung

arbeiten soll. Um die Intention der stiftenden Person und ihrer Stiftung hervorzuheben, kann der Stiftungssatzung eine Präambel vorangestellt werden.

Der Präambel folgt der verbindliche Teil der Satzung, in dem der Name der Stiftung, ihr Sitz, ihr Zweck und ihre Rechtsform, das Stiftungskapital und Angaben zur Organisationsform enthalten sein müssen.



Bei der Organisationsform handelt es sich vor allem um die Festlegung der Organe, die die Aufgaben der Stiftungen wahrnehmen sollen, ihre Rechtsstellung und Vertretungsmacht sowie mögliche Festlegungen zur Verwaltung der Stiftung. Rechtsfähige Stiftungen benötigen ein Handlungsorgan, welches entweder das Kuratorium oder der Vorstand ist. Vor allem bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich jedoch, zwei Organe vorzusehen: den *Vorstand* und das *Kuratorium*. Dabei nimmt der Vorstand die Stiftungsgeschäfte wahr. Das Kuratorium ist für die grundsätzlichen Entscheidungen zuständig und übt die interne Aufsicht über den Vorstand aus. Bei

einer Stiftung mit umfangreichen Aufgaben kann noch eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die kein weiteres Organ ist, sondern dem Vorstand unterstellt ist.

Der *Vorstand* sollte, um effizient arbeiten zu können, nicht zu groß sein. Um den fachlichen Anforderungen der Verwaltung genügen zu können, insbesondere den Finanzfragen, aber auch den Sachfragen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, sollte er mit entsprechend qualifizierten Personen besetzt sein.

Bei der Besetzung des *Kuratoriums* kann es für die Stiftungsarbeit förderlich sein, bestimmte Personen als Mitglieder zu berufen, die eine Verbindung der Stiftung zu gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen herstellen. Empfehlenswert ist es, in der Satzung festzulegen, ob Organmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein sollen.

6.4 Gemeindestiftung

Gemeindestiftungen, manchmal auch Bürgerstiftungen genannt, werden von einer Mehr- oder Vielzahl von Personen gegründet.

Häufig sind Kirchengemeinden oder Kommunen »An-Stifter«, die ein erstes Vermögen zum Grundstock einer solchen Stiftung zur Verfügung stellen und den Stiftungszweck vorgeben.

Gemeindestiftungen können auch durch eine Vielzahl von Zustiftungen kleinerer Vermögen zu bestehenden Stiftungen entstehen. Diese Gemeindestiftungen sind in der Regel auf eine wachsende Zahl von Zustiftungen oder auf Spendeneinnahmen angewiesen, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Den Personen, die sich an einer Gemeindestiftung beteiligen,

wird ein in der jeweiligen Satzung näher beschriebenes Mitspracherecht bei der Verwirklichung der Stiftungsziele eingeräumt.

6.5 Merkmale: kirchlich und steuerbegünstigt

6.5.1 Die kirchliche Stiftung

Eine kirchliche Stiftung kann auch von einer Privatperson gegründet werden.

Eine kirchliche Stiftung zeichnet sich inhaltlich durch eine enge Beziehung des Stiftungszweckes zu kirchlichen Aufgaben aus und organisatorisch durch eine Verbindung mit der Kirche. Es ist aber auch ausreichend, Ziele, die zum kirchlichen Aufgabenbereich gehören, festzulegen und die Stiftung unter die kirchliche Stiftungsaufsicht zu stellen. Will die Stiftung als kirchliche Stiftung anerkannt werden, muss sie einen entsprechenden Antrag an die Kirche stellen.

6.5.2 Steuerbegünstigung

Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, genießen die Steuerbegünstigungen gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO), sofern sie selbstlos tätig sind und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Für die Stiftungsgründung wird ein Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt, dass gegen die Anerkennung als steuerbegünstigt keine Bedenken bestehen. Dabei legt die Stifterin oder Stifter den Entwurf der Stiftungssatzung zur Beurteilung vor. Bei einem positiven Bescheid bescheinigt das Finanzamt, dass gegen die Anerkennung als steuerbegünstigt keine Bedenken bestehen. Nach der Anerkennung

der Stiftung stellt das Finanzamt die vorläufige Anerkennung als steuerbegünstigt aus.

6.6 Anerkennung

Für die Anerkennung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung ist es erforderlich, einen Antrag an die staatliche Stiftungsbehörde, das Regierungspräsidium oder die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu richten. Diese Arbeit wird der Stifterin oder dem Stifter von der zuständigen kirchlichen Dienststelle abgenommen. Somit stellt die stiftende Person einen Antrag an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die Kirchlichkeit anzuerkennen, und bittet zugleich darum, den Anerkennungsantrag an die Stiftungsbehörde weiterzuleiten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Stiftungsurkunde mit Datum und Unterschrift,
- die Satzung mit Datum und Unterschrift,
- die Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass gegen die Anerkennung der Steuerbegünstigung keine Bedenken bestehen,
- die Bestätigung der Bank über die Bereitstellung des Vermögens.

Mit Erteilung der Anerkennung ist die Stiftung rechtsfähig. Von nun an wird die Stiftung durch die Stiftungsaufsicht begleitet.

Für kirchliche Stiftungen wird die laufende Aufsicht durch die kirchliche Stiftungsaufsicht durchgeführt.

Die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stif-

tung bedarf keiner staatlichen Anerkennung. Da der Träger einer kirchlichen nichtrechtsfähigen Stiftung in der Regel entweder eine kirchliche Stiftung, ein Werk der Kirche

oder ein Teil der verfassten Kirche ist, muss kirchenintern genehmigt werden, dass der Träger die nichtrechtsfähige Stiftung annehmen kann.

7. Die Stiftungsaufsicht

Die kirchliche Stiftungsaufsicht sorgt dafür, dass der Stifterwille nachhaltig erfüllt wird. Sie überwacht die Einhaltung von Vorschriften wie gesetzlichen Bestimmungen, aber auch die Bestimmungen in der Stiftungssatzung.

Die Stiftungsaufsicht prüft z. B. den Erhalt des Stiftungskapitals und die Verwendung für satzungsgemäße Zwecke, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Besetzung der Organe, die ordnungsgemäße Beschlussfassung etc.

8. Die kirchliche Stiftung und das Steuerrecht

Sowohl für die Stifterin oder den Stifter als auch für die Stiftung gibt es eine Reihe vorteilhafter steuerlicher Bestimmungen.

Ist die Stiftung als steuerbegünstigt anerkannt, gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Vergünstigungen des Spenden- bzw. Zuwendungsrechts.

Stifterinnen und Stifter können gern. § 10 b Abs. 1 a EStG bis zu einer Million Euro, die sie dem Grundvermögen einer Stiftung zuwenden, über zehn Jahre verteilt von der Steuer

absetzen. Dies gilt sowohl für Stifterinnen und Stifter, die eine Stiftung errichten als auch für Zustiftungen in bestehende Stiftungen. Bei Ehepaaren kann jeder Partner einen Betrag von einer Million Euro geltend machen. Spenden, d. h. zeitnah zu verwendende Zuwendungen an Stiftungen und andere steuerbegünstigte Organisationen können bis zu einer Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte steuermindernd geltendgemacht werden. Dieser Spendenabzugsbetrag ist zeitlich gesehen unbegrenzt vortragsfähig.

Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete Spende auch noch zehn Jahre später steuerlich geltend machen kann.

Beispielsrechnung:

Ein kinderloses Lehrerehepaar besitzt ein Eigenheim. Jeder von beiden hat ein Jahresbruttoeinkommen von 75.000,- € sowie eigene Ersparnisse. Jeder von beiden hat von seinen Eltern ein Haus sowie etwas Geldvermögen geerbt. Das Ehepaar entschließt sich, eine kirchliche Stiftung zur Förderung kirchlicher Bildungsarbeit zu gründen.

Abzugsmöglichkeiten im Zehnjahreszeitraum:

- Normaler Spendenabzug gem. § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG: jährlich 20%, d. h. 15.000,- € pro Ehegatte, d. h. zusammen 30.000,- € in zehn Jahren = 300.000,- €
- Sonderausgabenabzug gem. § 10 b Abs. 1 a Satz 1 EStG: einmalig im Zehnjahreszeitraum 1.000.000,- € pro Ehegatte = 2.000.000,- €



Das Ehepaar kann innerhalb von zehn Jahren zusammen 2.300.000,- € Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Für die Stiftung selbst ist die Steuerbegünstigung bedeutungsvoll, da sie dadurch von der Besteuerung ihrer Einnahmen aus Spenden, Zustiftungen und der Vermögensverwaltung befreit ist.

9. So erfahren Sie noch mehr!

Die Informationen, die dieses Heft bietet, sollen einen Überblick über die Möglichkeit des Stiftens geben und eine praxisorientierte Hilfestellung zu der Rechtsform der kirchlichen Stiftung darstellen. Alle Fragen können aber nicht gestreift oder gar beantwortet werden.

Viele weitere Details können dem Anhang entnommen werden. Hier finden Sie die einschlägigen Gesetzestexte, Muster für ein Stiftungsgeschäft und eine Stiftungssatzung.

Weitere Informationen:
Im Anhang

»Nun aber bleiben Glaube,
Hoffnung, Liebe, diese drei;
aber die Liebe ist die größte
unter ihnen.«

1. Korinther 13,13

I. Muster für Stiftungsgeschäfte und Stiftungssatzungen

Kursiv gedruckte Texte eröffnen Möglichkeiten der individuellen Gestaltung

1. Muster für eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

(Kursiv gesetzte Teile geben Raum für eigene Gestaltung)

Stiftungsgeschäft

Hierdurch errichte ich / errichten wir

Vorname, Nachname

Anschrift

– im nachfolgenden Stifter / Stifterin genannt – die

... – Stiftung

als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung *der Evangelischen Kirchengemeinde* ... die hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin für diese Stiftung eingesetzt wird.

Zweck der Stiftung ist

Als Stiftungsvermögen übereigne ich der Kirchengemeinde ...

...,- €

(in Worten: ...,- €)

mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Der Stifter / die Stifterin:

Für die Kirchengemeinde:

1. Unterschrift

2. Unterschrift

..., den ...

..., den ...

Satzung der ...-Stiftung

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

... -Stiftung.

(2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der *Evangelischen Kirchengemeinde ...* und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *kirchliche* Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die *Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde.*

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch *die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für*

- a) die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,*
- b) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten*
 - der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,*
 - der Erwachsenenbildung und*
 - der musikalischen Arbeit,*
- c) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen,*
- d) die Öffentlichkeitsarbeit,*
- e) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und*
- f) die Finanzierung der Personalkosten von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.*

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von ...,- € (in Worten: ... Euro) ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Kuratorium/Vorstand/Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist das *Kuratorium/der Vorstand/der Stiftungsrat*. Es besteht aus ... Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom *dem Stifter/der Stifterin/dem Kirchengvorstand* für die Dauer von ... Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des *Kuratoriums/Vorstands/Stiftungsrats* müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen sie Mitglieder einer evangelischen Kirche sein, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt *der Stifter/die Stifterin/der Kirchengvorstand* für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) Die Mitglieder *des Kuratoriums/Vorstands/Stiftungsrates* sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder *des Kuratoriums/Vorstand/Stiftungsrates* wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied für die Dauer der Amtszeit.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung

(1) *Das Kuratorium/der Vorstand/der Stiftungsrat* beschließt auf Antrag des Kirchenvorstands über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) *Das Kuratorium/der Vorstand/der Stiftungsrat* ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auf Sitzungen gefasst werden.

(5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 7 Treuhandverwaltung

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Maßnahmen ab.

(2) Der Kirchenvorstand legt *dem Kuratorium/dem Vorstand/dem Stiftungsrat* und der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres den ordnungsgemäßen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Mittelverwendung vor. *Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.*

(3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 9 Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung

(1) Die Umwandlung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder *des Kuratoriums/des Vorstands/des Stiftungsrates*.

(3) Satzungsänderungen, die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht *und den Kirchenvorstand*.

§ 10 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

2. Muster für eine rechtsfähige kirchliche Stiftung

(Kursiv gesetzte Teile geben Raum für eigene Gestaltung)

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich/errichten wir,

Vorname, Name
Anschrift

– im nachfolgenden Stifter/Stifterin genannt –
die

...-Stiftung.

mit Sitz in ... als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist *die Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde ...*

Die Stiftung erhält

...,- €
(in Worten: ...,- €)

in bar als Vermögensausstattung.

Organ der Stiftung ist ein *aus ... Personen bestehender Stiftungsvorstand.*

Nähere Einzelheiten sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

Ort, Datum

Unterschrift

23

Satzung der ...-Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

...-Stiftung.

(1) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *kirchliche* Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«.

(2) Zweck der Stiftung ist *die Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde.*

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch *die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für*

- a) *die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde*
- b) *die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten*
 - *der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,*
 - *der Erwachsenenbildung und*
 - *der musikalischen Arbeit,*
- c) *die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen*
- d) *die Öffentlichkeitsarbeit,*
- e) *die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und*
- f) *die Finanzierung der Personalkosten von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.*

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von ...,- € (in Worten: ...,- €) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus *fünf Personen*. Er wird von *der Stifterin/dem Stifter/dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde* für die Dauer von ... *Jahren* berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen sie Mitglieder einer evangelischen Kirche sein, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, beruft *die Stifterin/der Stifter/der Vorstand/der Kirchenvorstand* für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der verfügbaren Mittel *auf Antrag des Kirchenvorstands*,
 - c) die Erstellung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht und
 - d) die Fertigung eines jährlichen Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das für die Sitzungsleitung gewählt ist und die Sitzung leitet.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand legt der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den ordnungsgemäßen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 12 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung sind nur zulässig, wenn sie wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 13 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

II. Gesetzliche Regelungen

1. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81 Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,

4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung der Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nach-

lassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach dem Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85 Verfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 23 und 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwal-

tung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 Zweckänderung, Aufhebung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollen, im Sinne des Stifters erhalten beleiben.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

2. Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliches Stif- tungsgesetz – KStiftG)

Vom 23. April 2005
(ABl. 2005 S. 162)

§ 1. Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, sowie für die nichtrechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben.

Abschnitt 1

Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2. Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:

1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
 - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
 - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
 - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er

sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

§ 3. Entstehung der Stiftung

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz.

(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.

§ 4. Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,

4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 2

Die Verwaltung der Stiftung

§ 5. Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seine Ehegattin oder Lebenspartnerin, seinen Ehegatten oder

Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kindern, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

§ 6. Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin oder des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 7. Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Abschnitt 3

Die Aufsicht über die Stiftungen

§ 8. Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht

über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 9. Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung

von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

§ 10. Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen bleiben unberührt.

§ 11. Beanstandung

Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchen-

gesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungssatzung verstoßen, aufheben und anordnen, dass Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.

§ 12. Anordnung und Ersatzvornahme

Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchenverwaltung anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 13. Abberufung von Organmitgliedern

(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

§ 14. Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 15. Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderungen, Zweckänderungen

Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.

Abschnitt 4

Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 16. Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von

einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein

1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 17. Treuhandvertrag

(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 18. Genehmigung und Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

§ 19. Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 20. Stiftungsverzeichnis

(1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

§ 21. Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

3. Steuergesetze

a) Abgabenordnung (§§ 52–54)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen,

dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten

Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensmittelunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der

Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

b) Einkommensteuergesetz (§ 10b Abs. 1, 1a)

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) ¹Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische

Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. ²Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nr. 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ³Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. ⁴Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs. 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. ⁵§ 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) ¹Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen

nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.²Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.³§ 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

III. Ihre Ansprechpartner in allen Stiftungsfragen

Juristische Fragen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung
Stabsbereich Recht
Stiftungsaufsicht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon: (06151) 405-485
Telefax: (06151) 405-555-485
E-Mail: sabine.langmaack@ekhn-kv.de
Internet: www.ekhn.de

Fragen des Stiftungsmarketings für die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung
Referat für Fundraising, Sponsoring und
Stiftung
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon: (06151) 405-213
Telefax: (06151) 405-438
E-Mail: fundraising@ekhn-kv.de
Internet: www.ekhn.de/fundraising

Fragen des Stiftungsmarketings für die

Diakonie in Hessen und Nassau
Referat Fundraising und Stiftungen
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 7947-111
E-Mail: stiften@sinn-stiften.de
Internet: www.sinn-stiften.de

Stiften tut
gut



DIE STIFTUNGSINITIATIVE



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Diakonie 
in Hessen
und Nassau

Impressum

Herausgeber

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main

Gestaltung / Satz

Dr. Birgit Grüßer
Agentur für Kultur, Ökologie & Kommunikation
Im Hückedal 19D, 30974 Wennigsen-Holtensen

Druck

BWH GmbH - Die Publishing Company
Beckstraße 10, 30457 Hannover

»Fühle mit allem Leid der Welt,
aber richte deine Kräfte nicht dorthin,
wo du machtlos bist,
sondern zum Nächsten, dem du helfen,
den du lieben und erfreuen kannst.«

Hermann Hesse



Stiften tut
gut

DIE STIFTUNGSINITIATIVE



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Diakonie 
in Hessen
und Nassau